

Thüringer Verwaltungskostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (ThürVwKostOVerM) Vom 29. Januar 2010

letzte berücksichtigte Änderung: § 1, Anlage geändert durch Verordnung vom 5. November 2012 (GVBl. S. 426)

Aufgrund des § 34 Nr. 1 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) und des § 23 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGÖbVI) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), verordnet das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr:

§ 1

(1) Für öffentliche Leistungen der Kataster- und Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis zu erheben.

(2) In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 2

Die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung findet ergänzende Anwendung.

§ 3

Gebühren werden von den Kataster- und Vermessungsbehörden nicht erhoben für die Vervielfältigung von Grundlagenmaterial für amtliche Bekanntmachungen (amtliche Veröffentlichungen) im dafür erforderlichen Umfang.

§ 4

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 29. Januar 2010

Der Minister für Bau,
Landesentwicklung und Verkehr

Christian Carius

Anlage zu § 1 Abs. 1

Übersicht zum nachfolgenden Verwaltungskostenverzeichnis

1. Ausgaben aus den Vermessungspunktbanken
2. Ausgaben aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters
3. Ausgaben aus dem Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS)
4. Aktualisierungen von Ausgaben aus den Datenbanken
5. Mehrarbeitsplatzlizenzen für die Nutzung von Geobasisdaten im internen Bereich des Beziehers
6. Online-Abruf von Geobasisdaten über Geodatendienste
7. Verwertung von Geobasisdaten
8. Ausgaben aus dem Landesluftbildarchiv
9. Bereitstellung von Vermessungsunterlagen
10. Vermessungsleistungen
11. Übernahme von Liegenschaftsvermessungen und Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch
12. Sonstige öffentliche Leistungen
13. Gebühren nach dem Zeitaufwand
14. Auslagen

Gebührenstaffeln:

Staffel	A	Geobasisdaten (Tabellen 1 bis 7)
Staffel	B	Zerlegungen
Staffel	C	Grenzwiederherstellungsverfahren
Staffel	D	Vermessungen lang gestreckter Anlagen
Staffel	E	Gebäudeeinmessungen
Staffel	F	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen und Übernahme von Liegenschaftsvermessungen

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslagen in Euro
1	2	3	4
1	Ausgaben aus den Vermessungspunktbanken - Öffentliche Leistungen aufgrund der §§ 18 bis 20 Thür-VermGeoG		
1.1	Präsentationsausgaben aus den Vermessungspunktbanken		
1.1.1	Punktliste (Koordinatenverzeichnis)	je angefangene 50 Vermessungspunkte	20,00
1.1.2	Einzelnachweis mit Punktbeschreibung	je Festpunkt	10,00
1.1.3	Festpunktübersichten		
1.1.3.1	bis DIN A3	je Blatt	10,00
1.1.3.2	größer als DIN A3	je Blatt	20,00
1.2	Datensätze aus den Vermessungspunktbanken	je Vermessungspunkt	0,90 mind. 15,00
1.3	Daten des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung (SAPOS)		
1.3.1	Echtzeit-Positionierungs-Service (EPS)	je Minute	0,05 mind. 15,00
1.3.2	Hochpräziser Echtzeit-Positionierungs-Service (HEPS)		
1.3.2.1	Taktrate 1 Sekunde	je Minute	0,10 mind. 15,00
1.3.2.2	HEPS-Freischaltung	je Monat	250,00
1.3.3	Geodätischer Postprocessing- Positionierungsservice (GPPS)		
1.3.3.1	Taktrate größer oder gleich 1 Sekunde	je Minute	0,20 mind. 15,00
1.3.3.2	Taktrate kleiner als 1 Sekunde	je Minute	0,80 mind. 15,00
1.3.3.3	GPPS-Freischaltung einer Referenzstation	je Monat	500,00
1.4	serverbasierte RINEX-Auswertung (BALIBO)	je Einzelmessung	4,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslagen in Euro
2	Ausgaben aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters - Öffentliche Leistungen aufgrund der § 18 bis 20 Thür-VermGeoG		
2.1	Präsentationsausgaben aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters		
2.1.1	Liegenschaftskarte		
2.1.1.1	DIN A4	je Blatt	15,00
2.1.1.2	DIN A3	je Blatt	20,00
2.1.1.3	größer als DIN A3 bis einschließlich DIN A0	je Blatt	40,00
2.1.2	Flurstücksnachweis	je Flurstück	10,00 mind. 15,00
2.1.3	Flurstücks- und Eigentüternachweis	je Flurstück	10,00 mind. 15,00
2.1.4	Grundstücksnachweis	je Grundstück	10,00 mind. 15,00
2.1.5	Bestandsnachweis	je Bestand	20,00
2.1.6	Mehrausfertigungen zu Nr. 2.1.1 bis 2.1.5	je Mehrausfertigung 20 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.5	
2.2	Datensätze aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters		
2.2.1	Ausgaben aus dem Grunddatenbestand	Gebühr nach Staffel A Tabelle 1	mind. 15,00
2.2.2	Ausgabe mit eingeschränkter oder ohne Objektstruktur	20 v. H. bis 90 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.2.1	mind. 15,00
2.2.3	Hauskoordinaten	Gebühr nach Staffel A Tabelle 2	mind. 15,00
2.2.4	Hausumringe	Gebühr nach Staffel A Tabelle 2	mind. 15,00
2.2.5	3D-Gebäudemodelle	Gebühr nach Staffel A Tabelle 2	mind. 15,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslagen in Euro
2.3	Ausgaben aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters		
2.3.1	Vermessungsrisse und sonstige Zahlendokumentationen		
2.3.1.1	im Format DIN A4	je Blatt	25,00
2.3.1.2	im Format DIN A3	je Blatt	50,00
2.3.1.3	in größeren Formaten	je Blatt	75,00
2.3.2	einzelne Maßzahlen	je Maßzahl	2,00 mind. 15,00
3	Ausgaben aus dem Amtlichen Topographisch - Kartographischen Informationssystem (ATKIS) - Öffentliche Leistungen aufgrund der § 18 bis 20 Thür-VermGeoG		
3.1	ATKIS - Präsentationsausgaben		
3.1.1	Topographische Karten (TK 10/25/50/100)	je Kartenblatt	5,00
3.1.2	Topographische Karten - Ausgabe mit Wanderwegen (W)	je Kartenblatt	4,77 bis 6,07
3.2	Topographische Sonderkarten		
3.2.1	TKK 100 (Kreiskarten)	je Kartenblatt	5,00
3.2.2	sonstige Topographische Sonderkarten	je Kartenblatt	3,00 bis 6,00
3.3	Übersichtskarten		
3.3.1	ÜK Th 250 N (Übersichtskarte Thüringen)	je Kartenblatt	6,00
3.3.2	ÜK Th 250 V (Übersichtskarte Thüringen mit Verwaltungsgrenzen)	je Kartenblatt	4,50
3.3.3	G Th 250 (Gemeindegrenzenkarte Thüringen)	je Kartenblatt	3,00
3.3.4	sonstige Übersichtskarten	je Kartenblatt	3,00 bis 6,00
3.4	Historische Karten (HK)		
3.4.1	HK 25 MTB (Messtischblatt)	je Kartenblatt	4,21

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslagen in Euro
3.4.2	HK 25 UrMTB (Urmesstischblatt)		
3.4.2.1	Einzelblatt, einfarbig	je Kartenblatt	3,27
3.4.2.2	Einzelblatt, mehrfarbig	je Kartenblatt	4,21
3.4.3	HK 100 KDR (Karte des Deutschen Reiches, Einzelblätter 40 cm x 50 cm)	je Kartenblatt	2,43
3.4.4	HK 100 KDR - GBL (Großblätter)	je Kartenblatt	7,20
3.4.5	HK 200 RSK (Reymannsche Spezialkarte)		
3.4.5.1	Kartenserie Thüringen, 16 Blatt	je Kartenserie	31,03
3.4.5.2	Einzelblatt, einfarbig	je Kartenblatt	2,43
3.4.5.3	Einzelblatt, mehrfarbig	je Kartenblatt	3,36
3.4.6	Historische Kartenreproduktionen	je Kartenblatt	2,43 bis 7,20
3.5	Konfektionierte ATKIS -Produkte auf CD-ROM oder vergleichbaren Datenträgern	je Datenträger	20,00 bis 50,00
3.6	Mehrfachabgaben von Produkten nach Nr. 3.1 bis 3.5		
3.6.1	Mehrfachabgaben an Endverbraucher		
3.6.1.1	11 bis 200 Exemplare	80 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1 bis 3.5	
3.6.1.2	ab 201 Exemplaren	70 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1 bis 3.5	
3.6.2	Mehrfachabgaben an den Einzelhandel		
3.6.2.1	1 bis 10 Exemplare	70 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1 bis 3.5	
3.6.2.2	11 bis 200 Exemplare	60 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1 bis 3.5	
3.6.2.3	ab 201 Exemplaren	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1 bis 3.5	
3.6.3	Mehrfachabgaben an den Großhandel		
3.6.3.1	1 bis 200 Exemplare	55 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1 bis 3.5	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslagen in Euro
3.6.3.2	ab 201 Exemplaren	40 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1 bis 3.5	
3.7	ATKIS -Datensätze		
3.7.1	Digitale Landschaftsmodelle (DLM)	Gebühr nach Staffel A Tabelle 3	mind. 15,00
3.7.2	Digitale Geländemodelle (DGM)	Gebühr nach Staffel A Tabelle 4	mind. 15,00
3.7.3	Digitale Orthophotos (DOP)		
3.7.3.1	DOP20, DOP40	Gebühr nach Staffel A Tabelle 5	mind. 15,00
3.7.3.2	DOP80, DOP200	je Auszug	15,00
3.7.4	Digitale Topographische Karten (DTK)		
3.7.4.1	DTK10, DTK25, DTK50	Gebühr nach Staffel A Tabelle 6	mind. 15,00
3.7.4.2	DTK100, DTK250	je Auszug	15,00
3.7.5	ausgewählte DLM- und DTK-Objektartenbereiche		
3.7.5.1	Siedlung	35 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.7.1 oder 3.7.4	
3.7.5.2	Verkehr	35 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.7.1 oder 3.7.4	
3.7.5.3	Vegetation	15 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.7.1 oder 3.7.4	
3.7.5.4	Gewässer	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.7.1 oder 3.7.4	
3.7.5.5	Gebiete	5 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.7.1 oder 3.7.4	
3.7.5.6	Höhenlinien	15 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.7.4	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslagen in Euro
4	Aktualisierungen von Ausgaben aus den Datenbanken - Öffentliche Leistungen aufgrund der § 18 bis 20 Thür-VermGeoG		
4.1	jährliche Aktualisierung		
4.1.1	Datensätze aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters	12 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.2	mind. 15,00
4.1.2	ATKIS®- Datensätze	18 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.7	mind. 15,00
4.2	jede zusätzliche Aktualisierung im Jahr	1 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.2 oder 3.7	mind. 15,00
5	Mehrarbeitsplatzlizenzen für die Nutzung von Geobasisdaten im internen Bereich des Beziehers - Öffentliche Leistungen aufgrund der § 18 bis 20 Thür-VermGeoG		
5.1	2 bis 5 Arbeitsplätze	Gebühr nach Nr. 1.2, 2.2 oder 3.7	
5.2	6 bis 20 Arbeitsplätze	das 1,5-fache der Gebühr nach Nr. 1.2, 2.2 oder 3.7	
5.3	21 bis 100 Arbeitsplätze	das 2-fache der Gebühr nach Nr. 1.2, 2.2 oder 3.7	
5.4	über 100 Arbeitsplätze	das 2,5-fache der Gebühr nach Nr. 1.2, 2.2 oder 3.7	
6	Online-Abruf von Geobasisdaten - Öffentliche Leistungen aufgrund der § 18 bis 20 Thür- VermGeoG		
6.1	Online-Abruf bildorientierter Geobasisdaten über Geodatendienste (WMS) ohne Speicherung		
6.1.1	aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters		
6.1.1.1	jährlicher Pauschaltarif	je Kalenderjahr	1 000,00
6.1.1.2	monatlicher Pauschaltarif	je angefangener Monat	100,00
6.1.2	aus den Datenbanken der Geotopographie		verwaltungskostenfrei
6.2	Online-Abruf objektstrukturierter Geobasisdaten über Geodatendienste (WFS)		
6.2.1	Online-Abruf objektstrukturierter Geobasisdaten über Geodatendienste (WFS) mit Speicherung	Gebühr nach Nr. 1.2, 2.2 oder 3.7.1, ggf. i.V.m. 3.7.5	mind. 15,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslagen in Euro
6.2.2	Online-Abruf objektstrukturierter Geobasisdaten über Geodatendienste (WFS) ohne Speicherung	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 6.2.1	mind. 15,00
6.2.3	jährlicher Pauschaltarif mit Speicherung	je Geodatendienst 30 v. H. der Gebühr nach Nr. 1.2, 2.2 oder 3.7.1, ggf. i.V.m. Nr. 3.7.5	mind. 15,00
6.2.4	jährlicher Pauschaltarif ohne Speicherung	je Geodatendienst 15 v. H. der Gebühr nach Nr. 1.2, 2.2 oder 3.7.1, ggf. i.V.m. Nr. 3.7.5	mind. 15,00
6.3	Online-Abruf von Geobasisdaten in Schnittstellenformaten	Gebühr nach Nr. 1.2, 2.2, oder 3.7	mind. 15,00
7	Verwertung von Geobasisdaten - Öffentliche Leistungen aufgrund des § 20 ThürVermGeoG		
7.1	Grundgebühren für das Recht der Weitergabe von Geobasisdaten		
7.1.1	bei Online-Abruf der Geobasisdaten	je Jahr	50,00
7.1.2	bei Offline-Bereitstellung der Geobasisdaten	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.2 oder 3.7, ggf. i.V.m. Nr. 4	
7.2	Weitergabe von digitalen Geobasisdaten ohne Veränderung (Wiederverkauf)	je Weitergabe 60 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.2 oder 3.7	
7.3	Weitergabe von Präsentationsausgaben aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters	je Weitergabe 50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1; die Grundgebühr nach Nr. 7.1 fällt nicht an	
7.4	Weitergabe von Geobasisdaten mit Veränderung als Folgeprodukte	je ausgefertigtes Folgeprodukt	15,00 bis 5000,00
7.5	Weitergabe von Geobasisdaten mit Veränderung in Folgediensten		
7.5.1	bei Daten des Liegenschaftskatasters	je Folgedienst 60 v. H. der Gebühr nach Nr. 6.1 oder 6.2	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslagen in Euro
7.5.2	bei Daten der Geotopographie		
7.5.2.1	nach Online-Abwurf objektstrukturierter Geobasisdaten über Geodatendienste (WFS)	je Folgedienst 60 v. H. der Gebühr nach Nr. 6.2	
7.5.2.2	nach Online-Abwurf bildorientierter Geobasisdaten über Geodatendienste (WMS)	je Folgedienst 6 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.7	
8	Ausgaben aus dem Landesluftbildarchiv - Öffentliche Leistungen aufgrund der § 18 bis 20 Thür-VermGeoG		
8.1	Analoge Ausgaben von Luftbildern und Orthophotos	je Ausgabe und je angefangenen dm ² Plotfläche	1,80 mind. 15,00
8.2	Ausgaben von digitalen Luftbildern	je Luftbild	14,00
8.3	Ausleihe von Luftbildern und Orthophotos	30 v. H. der Gebühr nach Nr. 8.1	
9	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen (Mit den Gebühren sind alle üblichen Leistungen abgegolten, insbesondere: - der Zeitaufwand für die Zusammenstellung und Vervielfältigung der Unterlagen, - die zur Durchführung des jeweiligen Antrags erforderlichen Ausgaben aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters in analoger oder/und digitaler Form, - ein Eigentümerverzeichnis mit den Flurstücksbezeichnungen der betroffenen Flurstücke)		
9.1	für Liegenschaftsvermessungen nach § 9 Abs. 6 ThürVermGeoG	Gebühr nach Staffel F Spalte 3	
9.2	für die Beglaubigung der liegenschaftskatasterrechtlichen Angaben bei der Anfertigung von Lageplänen zum Bauantrag nach § 7 Abs. 2 der Thüringer Bauvorlagenverordnung (ThürBauVorlVO) vom 23. März 2010 (GVBl. S. 129) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 ThürGöbVI		
9.2.1	für die amtliche Bescheinigung nach Nr. 10.3.1 über telefonische Auskunft	verwaltungskostenfrei	
9.2.2	für die Anfertigung von amtlichen Lageplänen nach Nr. 10.3.2	je Antrag	60,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslagen in Euro
9.3	für Bodenordnungsverfahren nach dem Ersten Kapitel Vierter Teil des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung	Gebühr nach Nr. 13	
9.4	für gutachterliche Tätigkeiten als Sachverständiger vor Gericht nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ThürGÖbVI	je Gutachten	132,00
9.5	für Grenzanzeigen nach § 2 Abs. 3 ThürGÖbVI	je Antrag	132,00
10	Vermessungsleistungen		
10.1	Liegenschaftsvermessungen (ohne Abmarkungen) nach § 9 Abs. 6 ThürVermGeoG (Mit den Gebühren sind alle üblichen Leistungen abgegolten, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - die häusliche Vorbereitung zur Durchführung der Vermessung, - die örtliche Messungsdurchführung, - die häusliche Auswertung der Vermessung, - der Arbeitskräfte-, Instrumenten-, Messfahrzeug- und Funktechnikeneinsatz einschließlich Rüst- und Reisezeiten sowie unvermeidlicher Wartezeiten) 		
10.1.1	Zerlegungen	Gebühr nach Staffel B	
10.1.2	Grenzwiederstellungsverfahren	Gebühr nach Staffel C	
10.1.3	Vermessungen lang gestreckter Anlagen		
10.1.3.1	außerhalb geschlossener Ortslagen	Gebühr nach Staffel D	
10.1.3.2	innerhalb geschlossener Ortslagen	120 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.3.1	
10.1.4	Gebäudeeinmessungen		
10.1.4.1	auf Antrag	Gebühr nach Staffel E	
10.1.5	Sonderungen	45 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.1	
10.1.6	sonstige Liegenschaftsvermessungen	Gebühr nach Nr. 13	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslagen in Euro
10.2	Abmarkungen auf Antrag nach § 14 ThürVermGeoG		
10.2.1	im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Liegenschaftsvermessung nach Nr. 10.1.1 bis 10.1.3 und Nr. 10.4 oder im Nachgang zu einer abgeschlossenen Liegenschaftsvermessung nach Nr. 10.2.2	je abgemarkter Grenzpunkt	25,00
10.2.2	öffentliche Leistungen im Nachgang zu einer abgeschlossenen Liegenschaftsvermessung	Gebühr nach Nr. 13	
10.3	Beglaubigung der liegenschaftskatasterrechtlichen Angaben bei der Anfertigung von Lageplänen zum Bauantrag nach § 7 Abs. 2 ThürBauVorlVO in Verbindung mit § 2 Abs. 3 ThürGÖbVI		
10.3.1	amtliche Bescheinigung "ALK für Planungszwecke geeignet"	je Antrag	50,00
10.3.2	amtliche Lagepläne zum Bauantrag (liegenschaftskatasterrechtlicher Teil)		
10.3.2.1	ohne örtliche Vermessung und mit Berechnung der Grenzen nach Katasternachweis	30 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.2	
10.3.2.2	mit örtlicher Vermessung	60 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.2	
10.3.3	zusätzlicher besonderer Aufwand für digitale Ausgaben bei Nr. 10.3.1 und 10.3.2	Gebühr nach Nr. 13	mind. 25,00
10.4	Liegenschaftsneuvermessungen nach § 16 ThürVermGeoG	je Hektar	4000,00 bis 9000,00
10.5	Grenzanzeigen nach § 2 Abs. 3 ThürGÖbVI	60 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.2	
11	<p>Übernahme von Liegenschaftsvermessungen und Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch - Öffentliche Leistungen aufgrund des § 11 ThürVermGeoG</p> <p>(Mit den Gebühren sind alle üblichen Leistungen abgegolten, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Prüfung der Übernahmefähigkeit der eingereichten Vermessungsschriften, - die Fortführung des Liegenschaftskatasters, - das Erstellen und Versenden der Erstaussfertigungen der erforderlichen Benachrichtigungen an die Beteiligten, z. B. Fortführungsnachweis bei Zerlegungen) 		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslagen in Euro
11.1	Liegenschaftsvermessungen nach § 9 Abs. 6 ThürVermGeoG	Gebühr nach Staffel F	
11.2	Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch	verwaltungskostenfrei	
12	Sonstige öffentliche Leistungen		
12.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Auskünfte nach § 18 ThürVermGeoG		
12.1.1	Beglaubigungen von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster oder von sonstigen Unterlagen	je Beglaubigung	7,50
12.1.2	Bescheinigungen		
12.1.2.1	ohne besonderen Aufwand	je Bescheinigung	25,00
12.1.2.2	zusätzlicher besonderer Aufwand	Gebühr nach Nr. 13	
12.1.3	Erteilung von Auskünften für die eine %-Stunde übersteigende Zeitdauer	Gebühr nach Nr. 13	
12.1.4	Bereitstellung von Unterlagen für die Selbstentnahme für die eine %-Stunde übersteigende Zeitdauer	je ¼-Stunde 10 v. H. der Gebühr nach Nr. 13	
12.2	Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses nach den §§ 28 bis 31 ThürVermGeoG	je beteiligtem Rechtsinhaber	40,00 mind. 200,00
12.3	Prüfung von Entfernungsmessgeräten (z. B. Benutzung der Kalibrierstrecke, Auswertung der Kalibrierung, Instrumentenstatistik und Frequenzmessung)	Gebühr nach Nr. 13	
12.4	Grenzfeststellungsverträge nach § 13 Abs. 3 ThürVermGeoG im Zusammenhang mit Liegenschaftsvermessungen nach Nr. 10.1	je Grenzfeststellungsvertrag	200,00
13	Gebühren nach dem Zeitaufwand - Sonstige Tätigkeiten und Leistungen nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz, wenn für die Art der öffentlichen Leistung kein besonderer Gebührenansatz in diesem Verwaltungskostenverzeichnis festgelegt ist		
13.1	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Beamte des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes oder vergleichbare Angestellte bzw. Tarifbeschäftigte	je ¼-Stunde	20,70

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslagen in Euro
13.2	Messtrupfführer, technische Fachkräfte, Beamte des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes oder vergleichbare Angestellte bzw. Tarifbeschäftigte	je ¼-Stunde	16,10
13.3	sonstige technische Kräfte, Bürokräfte, Beamte des mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes oder vergleichbare Angestellte bzw. Tarifbeschäftigte	je ¼-Stunde	12,70
13.4	Messgehilfen oder entsprechend eingesetzte Kräfte	je ¼-Stunde	10,40
14	Auslagen		
	Zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 13 sind folgende Auslagen zu erheben:		
14.1	Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen	in voller Höhe	
14.2	Aufwendungen für besonderes Verpackungsmaterial (beispielsweise Kartenrollen)	in voller Höhe	
14.3	Aufwendungen für die Verwendung von transparentem Material	in voller Höhe	
14.4	Aufwendungen für Abmarkungs- und Vermarktungsmaterial	in voller Höhe	
14.5	Aufwendungen für Datenträger (ausgenommen geringwertige Speichermedien wie DVD)	in voller Höhe	
14.6	Beträge, die anderen Behörden, Stellen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehen, sofern sie vom Gebührenschuldner nicht direkt erhoben werden können	in voller Höhe	
14.7	sonstige Auslagen, sofern sie zur Erledigung der öffentlichen Leistung erforderlich waren	in voller Höhe	

Staffel A

Geobasisdaten

Tabelle 1 - Ausgaben aus dem Grunddatenbestand des Liegenschaftskatasters

Zeile	Anzahl der Objekte	Gebühr in Euro je Flurstück (Komplett abgabe)	Gebühr in Euro je Flurstück	Gebühr in Euro je Flurstück	Gebühr in Euro je tatsächlicher Nutzung	Gebühr in Euro je Bodenschätzung	Gebühr in Euro je Eigentümer	Hinweise
(1)	1 bis 1.000	4,40	1,80	0,90	0,90	0,90	0,90	
(2)	1.001 bis 10.000	2,20	0,90	0,45	0,45	0,45	0,45	Zusätzlich zu (1)
(3)	10.001 bis 100.000	1,10	0,45	0,22	0,22	0,22	0,22	Zusätzlich zu (1) u. (2)
(4)	100.001 bis 1.000.000	0,55	0,22	0,11	0,11	0,11	0,11	Zusätzlich zu (1) bis (3)
(5)	Über 1.000.000	0,28	0,11	0,05	0,05	0,05	0,05	Zusätzlich zu (1) bis (4)
(6)	Höchstbetrag	965.000	380.000	147.000	160.000	59.500	114.000	

Tabelle 2 - Hauskoordinaten, Hausumringe und 3D-Gebäudemodelle

Zeile	Anzahl der Objekte	Gebühr in Euro je Hauskoordinate	Gebühr in Euro je Hausumring	Gebühr in Euro je LoD1-Objekt	Gebühr in Euro je LoD2-Objekt	Hinweise
(1)	1 bis 1.000	0,15	0,12	0,27	0,65	
(2)	1.001 bis 10.000	0,07	0,06	0,14	0,32	zusätzlich zu (1)
(3)	10.001 bis 100.000	0,04	0,03	0,07	0,16	zusätzlich zu (1) u. (2)
(4)	100.001 bis 1.000.000	0,02	0,02	0,04	0,08	zusätzlich zu (1) bis (3)
(5)	Über 1.000.000	0,01	0,01	0,02	0,04	zusätzlich zu (1) bis (4)
(6)	Höchstbetrag	10.000	10.000	22.500	54.000	

Tabelle 3 - Digitale Landschaftsmodelle (DLM)

Zeile	Landschaftsfläche in km ²	Basis-DLM Gebühr in Euro je km ²	DLM50 Gebühr in Euro je km ²	Hinweise
(1)	bis 500	7,50	2,00	
(2)	über 500 bis 5.000	3,75	1,00	zusätzlich zu (1)
(3)	über 5.000	1,88	0,50	zusätzlich zu (1) und (2)
(4)	Höchstbetrag	33.300,00	8.900,00	

Tabelle 4 - Digitale Geländemodelle (DGM)

Zeile	Land-schafts-fläche in km ²	DGM1 Gebühr in Euro je km ²	DGM2 Gebühr in Euro je km ²	DGM5 Gebühr in Euro je km ²	DGM10 Gebühr in Euro je km ²	DGM25 Gebühr in Euro je km ²	DGM50 Gebühr in Euro je km ²	DGM100 Gebühr in Euro je km ²	DGM1000 Gebühr in Euro je km ²	Hinweise
(1)	bis 500	80,00	50,00	20,00	10,00	4,00	1,00	0,50		
(2)	über 500 bis 5.000	40,00	25,00	10,00	5,00	2,00	0,50	0,25		zusätzlich zu (1)
(3)	über 5.000	20,00	12,50	5,00	2,50	1,00	0,25	0,12		zusätzlich zu (1) und (2)
(4)	Höchst-betrag	355.000	222.000	88.700	44.300	17.700	4.430	2.200	20	

Tabelle 5 - Digitale Orthophotos (DOP)

Zeile	Landschaftsfläche in km ²	DOP20 Gebühr in Euro je km ²	DOP40 Gebühr in Euro je km ²	Hinweise
(1)	bis 500	9,00	6,00	
(2)	über 500 bis 5.000	4,50	3,00	zusätzlich zu (1)
(3)	über 5.000	2,25	1,50	zusätzlich zu (1) und (2)
(4)	Höchstbetrag	39.900,00	26.600,00	

Anmerkung:

DOP20: Auflösung bis 20 cm in der Natur

DOP40: Auflösung von über 20 cm bis 40 cm in der Natur

Tabelle 6 - Digitale Topographische Karten (DTK)

Zeile	Landschaftsfläche in km ²	DTK10 Gebühr in Euro je km ²	DTK2 Gebühr in Euro je km ²	DTK50 Gebühr in Euro je km ²	Hinweise
(1)	bis 500	4,00	1,00	0,30	
(2)	über 500 bis 5.000	2,00	0,50	0,15	zusätzlich zu (1)
(3)	über 5.000	1,00	0,25	0,08	zusätzlich zu (1) und (2)
(4)	Höchstbetrag	17.700,00	4.430,00	1.380,00	

Staffel B

Zerlegungen

Gebühr in Euro = Tabellenwert (nach Vermessungsfläche und Bodenrichtwert) x Multiplikator (nach Anzahl der anzusetzenden Flurstücke) x gegebenenfalls Reduktionsfaktor im Koordinatenkataster

Vermessungsfläche bis einschließlich in m ²	Bodenrichtwert in Euro/m ²				
	bis 5	> 5 - 25	> 25 - 100	> 100 - 250	> 250
50	560	640	725	825	880
100	725	820	915	1.045	1.110
250	905	1.020	1.150	1.275	1.320
500	1.200	1.335	1.515	1.675	1.760
1.000	1.525	1.715	1.945	2.195	2.250
2.500	1.995	2.225	2.485	2.715	2.855
5.000	2.525	2.800	3.155	3.465	3.625
10.000	3.190	3.560	4.005	4.390	4.500
25.000	3.985	4.450	4.975	5.545	5.710
50.000	4.915	5.465	6.185	6.930	7.135
100.000	6.110	6.865	7.765	8.780	9.000
je weitere 50.000	570	670	755	880	890

Anzahl der anzusetzenden Flurstücke	1 und 2	> 2
Multiplikator	1	0,8 x Wurzel aus Flurstücksanzahl

Prozentualer Anteil des Koordinatenkatasters	Reduktionsfaktor
< 100 v. H.	1,0
100 v. H.	0,75

Anmerkungen:

1. Der Bodenrichtwert ist der aktuelle Wert aus der Bodenrichtwertkarte zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei unterschiedlichen Bodenrichtwerten innerhalb eines zusammenhängenden Vermessungsgebietes ist die Gebühr mit einem mittleren Bodenrichtwert anteilig zur Vermessungsfläche zu bestimmen. Liegt kein Bodenrichtwert vor, ist ein benachbarter bzw. vergleichbarer Wert zugrunde zu legen.
2. Die Vermessungsfläche ist die Summe der Flächen aller anzusetzenden Flurstücke.
3. Den anzusetzenden Flurstücken ist in der Regel die Anzahl der neu gebildeten Flurstücke zugrunde zu legen. Als neu gebildetes Flurstück gilt jedes beantragte Flurstück (Trennstück) bzw. jedes Flurstück, an dessen Entstehung ein Interesse des Antragstellers dargelegt oder anzunehmen ist. Sogenannte Reststücke sind dann mit einzubeziehen, wenn die Voraussetzungen nach den vermessungstechnischen Vorschriften vorliegen.
4. Der Multiplikator ist auf eine Stelle nach dem Komma zu berechnen bzw. zu runden. Bei der Bildung von zwei Flurstücken ohne Bestimmung des/der Reststücke(s) ist der Multiplikator bereits ab dem zweiten betroffenen Flurstück anzusetzen.
5. Der Reduktionsfaktor ist nur im vollständigen Koordinatenkataster anzusetzen und bleibt bei Sonderungen nach Nr. 10.1.5 (Zerlegungen ohne örtliche Vermessung) unberücksichtigt.

Staffel C

Grenzwiederherstellungsverfahren

Gebühr in Euro = Teilgebühr A (Grundaufwand nach Bodenrichtwertstufen) + gegebenenfalls Teilgebühr B (Anzahl der anzusetzenden Grenzpunkte x Tabellenwerte nach Bodenrichtwertstufen) + gegebenenfalls Teilgebühr C (Grenzlänge x Tabellenwerte nach Bodenrichtwertstufen)

Teilgebühr		Bodenrichtwert in Euro/m ²				
		bis 5	> 5 - 25	> 25 - 100	> 100 - 250	> 250
A	Grundaufwand	520	595	670	760	805
B 1	je anzusetzendem Grenzpunkt im herkömmlichen Kataster					
	2 bis 15 Grenzpunkte	135	180	235	290	330
	ab dem 16. Grenzpunkt	70	90	120	145	165
B 2	je anzusetzendem Grenzpunkt im Koordinatenkataster					
	2 bis 15 Grenzpunkte	105	135	180	220	250
	ab dem 16. Grenzpunkt	55	70	90	110	125
C	je angefangenen 50 m Grenzlänge					
	(ab 2 Grenzpunkten)	200	245	290	350	385

Anmerkungen:

1. Als anzusetzende Grenzpunkte zählen die Grenzpunkte, die antragsgemäß zu untersuchen sind. Zur sachgemäßen Erledigung des Antrags mit überprüfte, benachbarte Grenzpunkte zählen nicht mit. Der erste Grenzpunkt ist im Grundaufwand enthalten.
2. Die Grenzlänge ist die Summe der Längen aller Grenzen zwischen den anzusetzenden Grenzpunkten. Dabei ist es unerheblich, ob sich zwischen den anzusetzenden Grenzpunkten noch weitere, nicht beantragte Grenzpunkte befinden.
3. Bei in direktem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang gemeinsam ausgeführten Liegenschaftsvermessungen nach Nr. 10.1.1 (Zerlegungen) und Nr. 10.1.2 (Grenzwiederherstellungsverfahren) auf einem oder mehreren, unmittelbar benachbarten Flurstücken eines Kostenschuldners wird die Teilgebühr A (Grundaufwand) nicht und die Teilgebühr B bereits ab dem ersten Grenzpunkt berücksichtigt.

Staffel D

Vermessungen lang gestreckter Anlagen

Gebühr in Euro = Summe der Tabellenwerte (nach Art der lang gestreckten Anlage) für Teilgebühr A (nach der Achslänge) + Teilgebühr B (nach der Grenzlänge) + Teilgebühr C (nach der Anzahl der anzusetzenden Flurstücke)

Teilgebühr		Art der lang gestreckten Anlage			
		I	II	III	IV
		Autobahnen und andere nicht überschreitbare Anlagen	Bundesstraßen, Bahnanlagen (Hauptstrecken)	Kreis-, Landes- und Gemeindestraßen, Bahnanlagen (Nebenstrecken)	Wege, sonstige Straßen und überschreitbare Gewässer
A	je angefangene 500 m Achslänge	1150	780	560	400
B	je angefangene 50 m Grenzlänge	465	365	320	300
C	je anzusetzendes Flurstück	260	195	165	150

Anmerkungen:

1. Die Achslänge der in einem Zuge vermessenen lang gestreckten Anlage kann in der Regel aus einer geeigneten Karte entnommen werden. Nur in Ausnahmefällen (beispielsweise bei kurvenreichen Straßen) soll die Länge aus der Summe der Teilstrecken ermittelt werden.
2. Die Grenzlänge von lang gestreckten Anlagen wird gebildet durch die Längen der die Anlage abgrenzenden neuen und auf Antrag wiederhergestellten Flurstücksgrenzen.

Staffel E

Gebäudeeinmessungen

Gebühr in Euro = Tabellenwert (nach Rohbauwert der baulichen Anlage)

Rohbauwert der baulichen Anlage(n) in Euro bis einschließlich	Einmessung der baulichen Anlage(n)	
	für ein Flurstück	für mehrere Flurstücke (Sammeleinmessungen)
		ab 2 Flurstücken
1	2	3
10.000,00	200,00	170,00
25.000,00	375,00	320,00
100.000,00	625,00	535,00
250.000,00	1.155,00	985,00
500.000,00	1.650,00	1.400,00
1.000.000,00	2.090,00	1.775,00
2.500.000,00	3.080,00	2.620,00
5.000.000,00	4.070,00	3.460,00
7.500.000,00	5.060,00	4.300,00
über 7.500.000	1,85 x Wurzel aus Rohbauwert	1,57 x Wurzel aus Rohbauwert

Anmerkungen:

1. Es soll in der Regel der vom Eigentümer bzw. Antragsteller mitgeteilte Rohbauwert angesetzt werden. In Zweifelsfällen kann der Rohbauwert durch Multiplikation des Brutto-Rauminalts der baulichen Anlage mit dem abhängig von der Gebäudeart anrechenbaren Bauwert in Euro je m³ nach § 27 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen vom 4. Dezember 2009 (GVBl. S. 789) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt werden. Ist danach der anrechenbare Bauwert nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand bestimmbar, so ist als Rohbauwert 40 v. H. der Herstellungskosten anzusetzen.
2. Bei baulichen Anlagen mit einem Rohbauwert von über 7,5 Mio. Euro werden die nach den Spalten 2 und 3 berechneten Gebühren auf volle 10 Euro gerundet.
3. Der Ansatz der Gebühren nach Spalte 3 für Sammeleinmessungen erfolgt bei zwei oder mehreren unmittelbar aneinandergrenzenden Flurstücken, wenn die Einmessungen zeitlich im Zusammenhang durchgeführt werden.

Staffel F

Bereitstellung von Vermessungsunterlagen und Übernahme von Liegenschaftsvermessungen

Gebühr in Euro = Tabellenwert (als Vomhundertsatz der Gebühr der technischen Bearbeitung nach Nr. 10.1)

Art der Liegenschaftsvermessung	Gesamtgebühr für die Bereitstellung von Vermessungsunterlagen und Übernahme	Mindestgebühr in Euro je Antrag
1	2	3
Zerlegungen	30 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.1	132,00
Grenzwiederstellungsverfahren	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.2	132,00
Vermessungen lang gestreckter Anlagen	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.3	300,00
Gebäudeeinmessungen	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.4	60,00
Sonderungen	30 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.5	132,00
sonstige Liegenschaftsvermessungen	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.6	132,00

Anmerkung:

Bei der Bereitstellung der Vermessungsunterlagen nach Nr. 9.1 soll die in Spalte 3 angegebene Mindestgebühr als Vorschusszahlung nur in begründeten Ausnahmefällen zum Ansatz gebracht werden. Die genaue Berechnung und Erhebung der Gesamtgebühr erfolgt regelmäßig bei der Übernahme auf Grundlage der durch die Vermessungsstelle mitzuteilenden gebührenrelevanten Angaben.